

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Voss Ingenieurbüro für Kommunikationstechnik  
Heiko Voss  
Am Hang 24  
51688 Wipperfürth

### **§ 1 – Allgemeine Bestimmungen**

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind fester Bestandteil aller Beauftragungen und gelten für alle erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen, die das Ingenieurbüro Voss (Voss) gegenüber dem Besteller erbringt. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie durch Voss ausdrücklich angenommen wurden. Die Annahme bedarf der Schriftform.

### **§ 2 – Angebot und Vertragsschluss**

#### **2.1**

Beauftragungen kommen zustande, wenn der Besteller innerhalb der im Angebot erklärten Bindefrist das Angebot schriftlich annimmt oder Voss auf eine mündliche Annahmeerklärung hin mit der Leistungserbringung beginnt. Angebote ohne Bindefrist sind freibleibend und unverbindlich. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

#### **2.2**

Voss Angestellte sind nicht befugt, über den Inhalt der schriftlichen Beauftragung hinausgehende mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen abzugeben. Die Annahme mündlicher oder gegenüber Voss Angestellten erklärter Anfragen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Voss.

### **§ 3 – Auftrag und Leistungsumfang**

#### **3.1**

Auftragszweck, Termine und Umfang der Leistungserbringung sind schriftlich festzulegen. Gegenstand der Beauftragung ist jede Art von ingenieurmäßigen Tätigkeiten und Dienstleistungen aus dem Bereich der Beratung, Planung und Projektsteuerung. Sofern im Rahmen der Beauftragung nicht anders geregelt, müssen im Falle von HOAI-Leistungsbildern nicht sämtliche Einzelleistungen, sondern lediglich die für den Vertragszweck erforderlichen Leistungen erbracht werden.

#### **3.2**

Vereinbarte Termine beginnen erst nach vollständiger Klärung aller Ausführungsdetails sowie der Abklärung aller technischen Fragen und setzen die Erfüllung sämtlicher erforderlicher Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus.

### **§ 4 – Honorar**

#### **4.1**

Voss hat Anspruch auf Zahlung eines Honorars. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung. Das Honorar kann als Pauschale oder nach Zeitaufwand ermittelt werden.

Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Honorierung auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung.

Leistungen auf Stundennachweis inkl. Fahrtzeiten werden mit 160,00 EUR netto je Stunde abgerechnet. Fahrtkosten mit dem Kfz werden mit 0,80 EUR netto je km berechnet. Übernachtungs- und sonstige Nebenkosten werden auf Nachweis abgerechnet. Gebühren und Kosten, die durch Genehmigungen, behördliche Auflagen oder ähnliches entstehen, trägt der Besteller.

#### **4.2**

Zum Nachweis der Leistung legt Voss dem Besteller Stundenzettel oder Leistungsstandmitteilungen vor. Die Nachweise gelten als anerkannt, wenn diese nicht korrigiert und unterzeichnet nach Ablauf von 10 Werktagen nach Zugang zurückgegeben wurden.

### **§ 5 – Zahlung / Zahlungsverzug**

#### **5.1**

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zahlbar. Unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung des Bestellers werden Zahlungen mit den jeweils ältesten Forderungen und Rechnungen verrechnet.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit Gegenforderungen möglich, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

#### **5.2**

Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein und wird hierdurch der Anspruch auf die Gegenleistung von Voss gefährdet ist, insbesondere, wenn gegen den Besteller Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, werden die Honorare für erbrachte Leistungen sofort zur Zahlung fällig. Voss ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherungsleistung zu erbringen. Werden Vorauszahlungen oder Sicherungsleistungen nicht innerhalb der vereinbarten Fristen geleistet, kann Voss nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Vertrag kündigen.

### **§ 6 – Abnahme, Gewährleistung, Schadensersatz, Haftung**

#### **6.1**

Soweit im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, hat die Abnahme von Werkleistungen innerhalb von zwölf Werktagen nach Abschluss der Werkleistungen zu erfolgen. Unterbleibt die Abnahme trotz Mitteilung über den Abschluss, gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen ab Zugang der Mitteilung über den Abschluss als erfolgt. Das Recht von Voss, Teilabnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, bleibt unberührt. In jedem Falle gilt die Abnahme mit vollständigem Zahlungsausgleich als erfolgt. Auf stufenweise Beauftragungen mit Teilzahlungen findet diese Regelung entsprechend Anwendung.

#### **6.2**

Für Mängel bei Werkleistungen haftet Voss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 633 ff. BGB). Für Inhalte der Leistungen, die der Besteller bereitstellt, ist Voss nicht verantwortlich. Insbesondere entfällt die Verpflichtung, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte Voss wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten der bereitgestellten Leistungen resultieren, stellt der Besteller Voss von jeglicher Haftung gegenüber Dritten unter Übernahme entstehender Kosten.

Garantiezusagen gibt Voss ausnahmslos nicht ab.

#### **6.3**

Voss hat seine Leistungen mit der für ein Büro für Kommunikationstechnik zu erwartenden Sorgfalt zu erbringen. Das Wahlrecht, ob im Falle einer Werkleistung Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Ersatzleistung erfolgt, steht Voss zu. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

#### **6.4**

Die Nacherfüllung bei einer Werkleistung erfolgt ausschließlich in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung für die ursprüngliche Leistung. Unbeschadet der Mängelrechte des Bestellers in Bezug auf die ursprüngliche Leistung wird die Gewährleistungsfrist nicht neu in Gang gesetzt.

## **6.5**

Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet Voss unbeschränkt.

Voss haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung von Voss auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden und die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung begrenzt. Im Einzelfall kann eine Haftungsbegrenzung auf die Auftragssumme vereinbart werden.

## **§ 7 – Urheberrechte / Veröffentlichungen**

### **7.1**

Die Rechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen, einschließlich an vertragsgegenständlichen Unterlagen, z.B. von Schulungsunterlagen, Leistungsergebnissen, wie Prüfberichte, Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw., insbesondere sämtliche urheberrechtlichen Persönlichkeitsrechte, verbleiben bei Voss.

### **7.2**

Der Besteller erhält von Voss an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares sowie nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung gemäß dem vereinbarten Vertragszweck. Im Übrigen ist das Recht zur Bearbeitung, Veränderung, Veröffentlichung, Verbreitung und sonstigen außerhalb des vereinbarten Vertragszweckes liegenden Nutzung der von Voss bereitgestellten Arbeitsergebnisse durch den Besteller ausgeschlossen.

### **7.3**

Die Weitergabe von Arbeitsergebnissen durch den Besteller oder deren Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Voss. Eine erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

## **§ 8 – Vertraulichkeit / Datenschutz**

### **8.1**

Die Parteien werden empfangene vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung verwenden, vertraulich behandeln, nicht an Dritte weitergeben, vor dem Zugriff Dritter schützen und nur an Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen weitergeben, die zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Diese Verpflichtung besteht auch nach Auftragsbeendigung bzw. nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

### **8.2**

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Regeln einzuhalten.

## **§ 9 – Schlussbestimmungen**

### **9.1**

Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung auf Dritte zu übertragen.

### **9.2**

Erfüllungsort ist der Sitz von Voss.

Gerichtsstand für alle sich aus der Beauftragung ergebenden Streitigkeiten ist Wipperfürth. Auf Beauftragungen ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

### **9.3**

Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird sodann einvernehmlich durch eine solche ersetzt, die wirtschaftlich und in ihrer Intention der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall von Vertragslücken im Rahmen einer Beauftragung.